

drängen und ihr das streitige Gebiet der Blutgerichtsbarkeit zu entziehen. Dabei waren Kirchen und Vögte natürliche Verbündete. Dieses Verhältnis änderte sich, als die Grafen aus den Immunitäten ganz ausgeschlossen und ihre Rechte sämmtlich auf die Vögte übergegangen waren. Nun musste der Kampf zwischen den Kirchen und den Vögten entbrennen. Aber erst gegen die Mitte des 11. Jh. begann, dann freilich mit zunehmender Deutlichkeit zu erkennen, bei den Kirchen das planmässige Streben, die Vogtei zu beschränken oder vollkommen zu beseitigen.

Deshalb widerspricht auch der Satz, in dem der Burggraf von Worms erwähnt wird, dem, was wir sonst von dieser Zeit wissen. Nach unserer Urkunde soll Burchard für das Kloster eine *emunitas* in der Stadt abgegrenzt haben: *'infra hunc terminum nec comes civitatis nec aliquis iudex aliquid agere vel exigere presumat excepto episcopo, preposito aut decano'*. Damit wurde Freiheit von jeglicher weltlichen Gerichtsbarkeit gewährt, und speciell von der des Vogtes, dessen Stelle der *'comes civitatis'* in der Stadt einnahm. Diese Immunität war nicht mehr die alte der karolingischen Privilegien, welche den ganzen Grundbesitz und alle Schutzbefohlenen und Censualen der geistlichen Herrschaft umfasste, sondern sie beschränkte sich auf die Kirche, die Wohnungen der Geistlichen und ihre wirthschaftlichen Dependenzen. Das Streben der Kirchen, die ihnen beschwerliche Macht der Vögte räumlich und inhaltlich zu beschränken, kam am ersten da zum Ziele, wo innerhalb ihres Herrschaftsgebietes der geistliche Charakter gleichsam am intensivsten war, und so schied sich um die Kirche ein gefreites Gebiet aus, wo der Vogt ausgeschlossen war und das Hofrecht sich rein zur Geltung bringen konnte. Die neue Immunität war nicht mehr Freiheit von der gräflichen, sondern Freiheit von der vogteilichen Gewalt. Der Process, welcher dahin führte, nahm aber, wie bemerkt wurde, erst gegen die Mitte des 11. Jh. seinen Anfang, und das Wort *'emunitas'* in der neuen Bedeutung wird sich aus der Zeit um 1016 in echten Urkunden schwerlich nachweisen lassen.

Wie die Magdeburger Urkunde, so ist auch die Wormser ein späteres Machwerk. Da ihre Schrift auf das 12. Jh. führt, hat man ihre Entstehung in diese Zeit zu setzen, wozu der Inhalt stimmen würde. Welche besonderen Umstände ihre Anfertigung veranlasst haben, muss unentschieden bleiben.